Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter

Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau

Band: 20 (1946)

Artikel: Die Offnung von Suhr : zur 900-Jahrfeier der Gemeinde Suhr

Autor: Meyer, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-571245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Otto Ernft

Suhr im Frühling

Die Offnung von Suhr

Bur 900-Jahrfeier der Gemeinde Suhr

In alter Zeit urteilte man nach Gewohnheitsrecht und Gestichtsgebrauch. Dieses Recht ging durch Überlieferung von Genestation zu Generation; die Richter waren die lebendigen Gesets bücher. Zu Beginn der Gerichtssitzungen hatten es die Altesten vorzutragen, zu eröffnen. Im Laufe des 15. und 16. Jahrsbunderts, hie und da schon früher, begann man mit der schriftslichen Niederlegung in den Offnungen. Die darin entshaltenen Bestimmungen bewegten sich begreiflicherweise aussichließlich auf dem Gebiete des Zivilrechtes (Personens und Sachenrecht) oder der niedern Gerichtsbarkeit. Die Offnungen geben also Recht, das oft bedeutend älter ist als die Niedersschrift. Die einzelne Urkunde weist gelegentlich einen unscheinsbaren Inhalt auf und kommt demjenigen als wertlos vor, der

nicht bedenkt, daß sie im Zusammenhange mit andern Rechtssquellen nicht selten eine wesentliche Bedeutung bat. Die Dorfsrechte gehören für die aargauische Rechtsgeschichte zu den ältesten Urkunden, die ihren praktischen Wert sehr lange beibehielten. Die Offnungen geben uns ein Bild mannigfaltiger Autonomie; aus ihnen schöpfen wir ganz neue Vorstellungen wesentlicher Zustände der Vorzeit.

Das Dorfrecht von Suhr stammt aus dem Jahre 1484 (23. März). Das Original, eine Pergamenthandschrift, lag früher im Gemeindearchiv Suhr, wurde aber hier seit längerer Zeit vermißt. Bisher sind alle Nachforschungen zur Beibringung des Manustriptes erfolglos geblieben. Abgedruckt finden wir es in den Rechtsquellen des Kantons Aargau von Dr. W. Merz, Rechte der Landschaft, 1. Band, Seite 432 – 442.

Aus räumlichen und praktischen Gründen konnte es sich in der vorliegenden Arbeit nicht einfach um eine Übersetzung der Offsnung mit der ziemlich schwerverständlichen und weitschweifigen Sprache handeln, sondern nur um eine knappe Zusammenkassung ihres Inhaltes.

Das Dorfrecht von Suhr ist aufgestellt vom Untervogt, von den Richtern und der ganzen Gemeinde mit Rat, Gunst, Wissen und Willen des Landvogtes Georg Freyburger¹ zu Lenzburg, im Namen der gnädigen Herren von Bern, zu Nuß und Frommen des genannten Dorfes. Aufgezeichnet und erneuert sind alle Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und alten Herkommen, mit Unterweisung, Hilfe und Rat der Altesten, die noch am Leben sind in dem genannten Dorf und anderswo, welche etwa auch da gessessen haben und am besten wissen, wie die Altvordern die Dinge alle vorher inne gehabt und gebraucht.

Dieser Einleitung folgt als Abschnitt 1 die Beschreibung der Twingmarchen.2

¹ Landvogt der Grafschaft von 1468—1472 und 1479—1485.

² Die Erläuterungen zu den Ortsbezeichnungen beziehen sich auf den

(1) Sie nimmt den Ausgang von St. Josen Bildhäuslein (nach der Reformation abgetragen), wo die Landstraße von Lenzburg nach Aarau abzweigt (Punkt 414, westlich Hunzenschwil); von da geht die March füdlich an des Truchseffen Weier (Weiergraben), dann südöstlich an die Lahen (P. 427), weiter südöst= lich an den Krümmlisbach und zum Rindal (Rinthal), hierauf an Göwenstuden (P. 402, füdlich Suhr an der Wona), jum Kalchbrunnen und an die Grindhalde, von da zu Euonlis (Ruhn) Acker (nicht mehr feststellbar) den Berg hinauf zur Söhe (Steinbruch westlich Schornig) und dann dem Weg nach zwischen dem Holz und Königsacker zur Schatzgrube (abgegangen) und an den Stein am Muhenweg (füdwestlich P. 415), von da an den Stein am untern Entfelderweg (Kirchweg, P. 411) und von demfelben an den Schlehhag (offenbar P. 459 am Totenweg), dann gerade hinüber zu Rütmatten (füdlich P. 435 am Distelberg), hierauf nördlich an den Weg, der gegen Roggenhausen führt, demselben entlang an den Wöschnauer Bach und diesem nach bis an die Nare. Endlich zieht sich die Grenze an die Steingrube (Stein= bruch bei P. 468 am hasenberg) weiter zu St. Niklausen Bildhäuslein (im untern Zelgli an der Hohlgaffe), zum Stein an der Straße nach Suhr (Suhrer Ester, beim alten Berzoggut am Bach) und von dort zum Siechenhaus (alte Taubstummenanstalt) bis an den Rombach ennet der Aare, führt zur Aare zurück und dieser nach abwärts an das Staltenesterlin (abgegangen), an den Wilchenrein (Külleren zwischen Rupperswil und Hunzenschwil) und zurück zu St. Josen Bildhäuslein. Der Bann Suhr umfaßte demnach das Gebiet der heutigen Gemeinden Suhr, Buchs und Rohr, ferner den jest zu Aarau gehörigen Hof Roggen= hausen und einen Teil des heutigen Bannes der Stadt Aarau, nämlich denjenigen, der nicht Stadtrecht hatte und außerhalb des Friedfreises lag.

Topographischen Atlas bzw. auf den historischen Plan der Stadt Aaran von Ing. F. Allemann, 1879, Argovia XI.

- (2) Jeder Inhaber der Mühle soll einen Boten oder Knecht halten, der den Leuten das Mahlgut abnimmt und es wiederum aufladen hilft, wenn es gemahlen ift, gleichviel, ob es mit Roß oder Karren gebracht wurde. Er darf von einem Mütt Kernen, roher Gerste, roher Hirse nicht mehr als ein Immi Mahllohn, von einem Loch voll Werch in der Blewe (Hanfreibe) 1 Denar nehmen. Der Müller soll auch nicht mehr Schweine halten als für den Hausgebrauch nötig.
- (3) Im Twing und Bann Suhr darf einer einen andern allenthalben niederwerfen und handhaben, d. h. festnehmen lassen um Geldschuld oder anderer Sachen willen. Daran knüpft sich aber die Bedingung, daß der Nechtsuchende vorher zum Amtsmann oder dessen Stellvertreter gehe und 10 Pfund Heller Trostung (Raution) erlege. Dann soll man ihm von Stund an Necht halten auf seinen Rosten und Schaden. Ist aber einer zu Unrecht niedergeworfen worden, soll ihm Genugtuung geleistet werden wie es recht und billig ist.
- (4) Die beeidigten Förster, die auf den Forsthöfen sitzen, sollen alle Tage einmal den Wald begehen, Frevlern den Gertel, die Urt, Roß und Wagen wegnehmen und erst auf Befehl des Obervogtes wieder zurückgeben.
- (5) Wer unerlaubterweise aus den Suhrer Waldungen Holz führt und dasselbe verkauft, soll ohne Gnade bestraft werden. Wer Holz in des Dorfes Etter (Dorfzaun) führt oder bringt, sei es auch aus anderer Leute Wälder, es über Nacht auf dem Wagen oder Karren liegen läßt oder ablädt, darf dasselbe ohne Erlaubnis des Umtmanns und der vier Geschworenen weder verstaufen noch zu Markte führen.
- (6) Jeder, der im Twing und Bann sitt, darf nur so viel Schweine in das Acherum (die Eichelweide) treiben als im Stalle gezogen sind. Der Dorfgenosse soll aber von solchen, die unmittelbar vorher gekauft und nachher wieder verkauft werden, so viel Zins geben als ein Fremder. Erkennen der Amtmann, die

vier Geschworenen und die ganze Gemeinde, daß ein Überfluß an Eicheln vorhanden ist, können auch Fremde ihre Schweine in das Acherum treiben gegen eine festgesetzte Summe Geldes. Davon erhält die Herrschaft den dritten Pfennig.

- (7) Einzäunungen von Ackern und Matten dürfen nur mit Gunst, Wissen und Willen der ganzen Gemeinde vorgenommen werden. Erstellt semand dennoch Zäune ohne Erlaubnis, in der Meinung, nur sein eigenes Vieh in die Einfriedung zu treiben, ist es sedermann erlaubt, dieses Stück auch mit seinem Vieh zu nutzen. Acht Tage vor und nach St. Verenentag (1. September) sollen alle Matten "unverschlagen" und offen sein, und es ist allen, die im Twing sitzen, erlaubt, mit dem Vieh darein zu fahren.
- (8) Jedermann darf durch das Land eines andern einen Wässergraben ziehen, wenn er ihm dies vorher angezeigt hat. Wird das Wasser vom Nachbarn mitbenut, hat dieser keinen Unspruch auf Entschädigung, dient es ihm aber nicht, ist der Nutnießer verpflichtet, ihm einen Zins zu entrichten, den der Amtmann (Untervogt) und die vier Geschworenen bestimmen.
- (9) Die Eefähinen (Holzzäune, welche die Fruchtpflanzungen vor dem weidenden Wieh schüßten) sollen vom Amtmann und den vier Geschworenen des Dorfes jährlich zweimal besichtigt werden, um den Maien- und den St. Martinstag (11. November). Finden sich darin Lücken, so sind die Unterhaltpflichtigen dem Obervogt zu Lenzburg zu drei Schilling Buse verfallen. Zwischen den vorgenannten Zeiten mögen der Amtmann und die vier Geschworenen die nachstehend beschriebenen Eefädinen so oft besichtigen als es ihnen beliebt und Fehlbare zu Nutzen des Dorfes bestrafen, wie sie es für recht und billig finden. Es sind der Eefädinen drei: Die erste fängt bei dem genannten Dorf an und zieht sich dem Buchsweg nach abwärts bis an die Soffen- matten; die zweite nimmt ihren Ansang bei des Buchsers Baum- garten und führt dem Weg nach hinein bis an den Stein, der an der Straße steht, die von Suhr nach Aarau geht. Die dritte Ee-

fädin geht vom Meyerhof bis an das Wuhr der Wyna, und von der Dülen soll auch eine Sefädin sein bis an Uli Tintikers Acker.

- (10) Im Beuet und in der Ernte muß jeder den andern über sein Grundstück fahren lassen, doch soll derselbe vorher einen Weg mähen oder schneiden, Korn zu Garben aufbinden und dem Eigentümer des Getreides oder des Heues davon Kenntnis geben, damit er diesen Ertrag zu Nußen ziehen kann.
- (11) Im dritten Jahr geht der Weidgang des Viehes über die Brache vom Meyerhof bis an die Buchhalde. Auf diese Brachstelge geben der Amtmann und die vier Geschworenen durch die Matten einen Weg.
- (12) Niemand darf im Heuet mähen oder in der Ernte Kornschneiden, bevor es vom Amtmann und der ganzen Gemeinde erstaubt (beschlossen) ist. Wer aber das Verbot verachtet, soll ohne Gnade bestraft werden.
- (13) Jeder soll seine Schweine und Kälber (diese über 1 Jahr und unter 2 Jahren alt) dem gedingten Hirten, der um seinen Jahreslohn ausfährt, übergeben. Tut es einer nicht, bezahlt er gleichwohl. Krankes Wieh, seien es Kühe, Pferde, Ochsen, Kälsber oder Schweine, soll nicht auf die Weide getrieben werden, da cs dem gesunden Schaden bringen könnte. Für Schweine, welche vor Ostern fallen (geworfen werden), bezahlt der Eigenkümer den ganzen, für solche zwischen Ostern und St. Johannstag fallend, den halben Lohn. Den Betrag für Ferkel, die nach St. Johannstag geworfen werden, bestimmen der Amtmann und die vier Gesichworenen. Berliert der Hirte Wieh, hat er Schadenersaß zu leisten, insofern er nicht nachweisen kann, daß er es richtig gesbütet hat.
- (14) Alle, welche Rindvieh oder Pferde besißen, sind pflichtig, zur festgesetzten Zeit den obern Graben säubern zu helfen, gleiche viel, ob sie dort Matten liegen haben oder nicht.
- (15) Es ist jedermann erlaubt, in der Suhre von der Oden Gasse bis zur Aare zu fischen, wie es von Alters her Gebrauch

war, doch soll keiner bei Strafe ein Garn setzen oder ziehen, keine Setzangel verwenden, das Wasser abschlagen oder sonst etwas Ungewöhnliches vornehmen.

- (16) Jeder Seßhafte darf in Suhr Wein ausschenken, wenn er der Herrschaft als Ungelt (Ohmgeld) fünf Schillinge erlegt. Sobald er den Zapfen umtreibt und aus dem Faß schenkt, sind die fünf Schillinge verfallen, auch wenn er weiter keinen Wein mehr verkaufen würde. Die eingeseßten Schäßer haben den Wein zu versuchen und se nach dem Einkauf den Schenkpreis festzuseßen, immerhin so, daß der Wirt dabei bestehen kann. Hat er den Wein mit einem Aarauer Wirt vom gleichen Fuhrherrn gestauft, so braucht er nicht geschäßt zu werden, er soll 1 Heller teurer als in Aarau ausgeschenkt werden. Will der Wirt einem Dorfgenossen keinen Wein geben (vielleicht aus Feindschaft), so hat der Abgewiesene das Recht, ihm Geld oder ein Pfand von einem Drittel Mehrwert aufs Faß zu legen und für dasselbe selber Wein aus dem Faß zu lassen. Dabei steht es ihm sogar frei, ob er den Zapfen zureiben will oder nicht.
- (17) Die Aarauer haben fein Recht, ihr Wieh zur Weidfahrt auf die Matten und in die Wälder der Suhrer zu treiben.

Alle Dinge, die hievor in diesem Brief geschrieben stehen, beseugen der ehrsame Uli Tintiker, derzeit Untervogt des Dorfes Suhr, die ehrbaren und wohlbescheidenen Rudolf Schmid, Ershart Jäckli, Uli Meyer, Hans Tintiker, derzeit beeidigter Förster und Weibel und die ganze Gemeinde. Zur Festigung und Bestästigung der Urkunde haben alle mit Fleiß und Ernst genannten Obervogt gebeten, daß er sein eigen Siegel öffentlich an diesen Brief hänge. Ich, sestgenannter Wogt, bekenne, das getan zu haben, doch ohne meine gnädigen Herren in Bern, mich und meine Nachfolger in ihren Rechten in dem genannten Twing zu schmälern. Gegeben auf Zinstag vor unserer lieben Frauen Tag in den Fasten, in dem Jahr, da man zählt von der Geburt Ehristi vierzehnbundert achtzig und vier Jahre.

3. Me p e r.